



**Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG;  
Hellmich Recycling GmbH, Industriestraße 57, 31275 Lehrte; Änderung des Schrottplat-  
zes am Standort An der Kreisstraße 22, 38372 Büddenstedt**

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG über den Verzicht auf die Durchführung einer Um-  
weltverträglichkeitsprüfung (UVP) als Ergebnis einer Vorprüfung gemäß § 7 / § 9 UVPG<sup>1</sup>**

Formale Voraussetzungen

Die Firma Hellmich Recycling GmbH hat die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 19 BImSchG für die wesentliche Änderung des bestehenden Schrottplatzes am Standort An der Kreisstr. 22, 38372 Büddenstedt beantragt. Das Vorhaben umfasst die Erweiterung des Abfallannahmekatalogs um weitere Abfallschlüsselnummern, die Zusammenführung und Änderung von Betriebseinheiten sowie die Änderung der Lagerungs-, Behandlungs- und Durchsatzmengen. Die Änderung der Mengenverhältnisse stellen sich wie folgt dar:

- Schrottplatz (Hauptanlage, Nr. 8.12.3.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV) Gesamtlagerkapazität 1.499 t (keine Änderung),
- Schrottplatz Altmetallsortierung (Nebenanlage, Nr. 8.11.2.4 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV) Durchsatzkapazität 100 t/d (keine Änderung),
- Altfahrzeugverwertung (Nebenanlage, Nr. 8.9.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV) Erhöhung der Durchsatzkapazität von 20 St/w auf zukünftig 75 St/w,
- Lagerung nicht gefährlicher Abfälle (Nebenanlage, Nr. 8.12.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV) Erhöhung der Gesamtlagerkapazität von 90 t auf 510 t,
- Lagerung gefährlicher Abfälle (Nebenanlage, Nr. 8.12.1.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV) Erhöhung der Gesamtlagerkapazität von < 30 t auf 48,82 t.

Für das beantragte Vorhaben ist gemäß Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchgeführt.

1. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.
2. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten

<sup>1</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Kriterien (allgemeine Vorprüfung) zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

### Standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG.

#### **1. Stufe:**

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Das Betriebsgrundstück (Flur 2, Flurstücke 12/8) liegt im Bereich eines gültigen Bebauungsplanes, in dem für die betreffenden Flächen ein Industriegebiet (GI) und Gewerbegebiet (GE) festgesetzt wurde.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens (1 km Radius – gemäß TA Luft Nr. 4.6.2.5) befinden sich folgende Schutzgüter

*Denkmäler oder Gebiete, die als archäologisch bedeutend eingestuft worden – Hofanlage Offleben (östlich in 750 m Entfernung)*

Weiterhin liegt im Beurteilungsgebiet der Anlage ein Denkmal gem. Nr. 2.3.11. der Anlage 3 zum UVPG. Dabei handelt es sich das Baudenkmal "Hofanlage Offleben" in einer Entfernung von ca. 750 m östlich der Anlage. Aufgrund der Entfernung zum Vorhaben ist nicht davon auszugehen, dass von der Anlage ausgehende Emissionen auf das Baudenkmal einwirken und dieses zerstören, beschädigen oder verändern könnten.

*Überschwemmungsgebiet Kupferbach (südöstlich in 1000 m Entfernung)*

Zuletzt liegt im Beurteilungsgebiet der Anlage ein Überschwemmungsgebiet gemäß Nr. 2.3.8. der Anlage 3 zum UVPG i. V. m. § 76 WHG. Hierbei handelt es sich um das Überschwemmungsgebiet Kupferbach südöstlich der Anlage. Aufgrund der weiten Entfernung zur Anlage sind auch hier keine erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes durch von der Anlage verursachte Emissionen zu erwarten.

Andere, in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannte Schutzgüter liegen nicht im Beurteilungsgebiet des Vorhabens.

Unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Sachverhalte ist daher nicht erkennbar, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter haben könnte.

Auch der Landkreis Helmstedt (untere Naturschutzbehörde) hat mit Schreiben vom 24.08.2023 mitgeteilt, dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

Somit sind der Genehmigungsbehörde keine besonderen örtlichen Gegebenheiten bekannt und wurden auch nicht von den beteiligten Behörden vorgetragen. Nachteilige Auswirkung des Vorhabens auf naturschutzrechtliche Schutzgüter sind folglich nicht zu erwarten. Damit entfällt die Stufe 2 der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls.

## **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**

### Fazit

Als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles kann festgestellt werden, dass auf der Grundlage der Anlage 3 zum UVPG keine Umstände erkennbar waren, die Anlass zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 2 geben konnten.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nichtselbständig anfechtbar.